



## Hansestadt Warburg

### **Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften und Übergangsheimen der Stadt Warburg nebst Gebührenordnung vom 14.12.1999**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW S. 561/569) sowie in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 21.3.1992 (GV. NW S. 61) in der zzt. gültigen Fassung und in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – vom 27.3.1994 (GV. NW S. 214/SGV. NW 24/238) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung mit Gebührenordnung beschlossen:

#### **Inhalt**

|   |   |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich.....                              | 1 |
| § 2 Zweck und Rechtsform der Unterkünfte .....        | 2 |
| § 3 Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften.....     | 2 |
| § 4 Regelung über den Verbleib beweglicher Habe ..... | 2 |
| § 5 Zutritt zu den Räumen der Unterkünfte .....       | 3 |
| § 6 Gebührenordnung.....                              | 3 |
| § 7 Schadensregulierung.....                          | 4 |
| § 8 Inkrafttreten.....                                | 4 |

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für folgende Notunterkünfte und Übergangsheime:
1. Am Horenberg 1, Warburg-Dössel
  2. Bußdorfer Tor 6, Warburg
  3. Kuhlemühler Weg 8, Warburg
  4. Kuhlemühler Weg 8a, Warburg
  5. Kuhlemühler Weg 8 b, Warburg
  6. Neuer Weg 2, Warburg-Rimbeck
  7. Salzborngasse 7, Warburg
  8. Scherfeder Str. 23, Warburg-Rimbeck
- (2) Bei entsprechendem Bedarf unterhält die Stadt Warburg weitere Unterkünfte im Sinne des Abs. 1, wobei die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend

Anwendung fin- den.

## **§ 2**

### **Zweck und Rechtsform der Unterkünfte**

- (1) Zur Unterbringung von Asylbewerbern, Aussiedlern und Obdachlosen errichtet und unterhält die Stadt Warburg Notunterkünfte und Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Ein Einspruch auf Aufnahme in diese Heime oder auf einen unbefristeten Aufenthalt besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Über den Aufenthalt entscheidet die Stadt Warburg durch Bescheid.

## **§ 3**

### **Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters - Ordnungs- und Sozialverwaltung –
- (2) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister – Ordnungs- und Sozialverwaltung – erlässt. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Bescheides gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Über die Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte der Ordnungs- und Sozialverwaltung gegenüber den Bewohnern und Besuchern erfolgen.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gegen zulässige Anweisungen kann im öffentlichen Interesse der Ausschluss eines Bewohners erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich zu bestätigen. Die Stadt Warburg hat dabei eine anderweitige Unterbringung sicherzustellen.

## **§ 4**

### **Regelung über den Verbleib beweglicher Habe**

- (1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in den Unterkünften ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters – Ordnungs- und Sozialverwaltung – statthaft. Soweit ein Bewohner bewegliche Habe zzt. der Aufnahme nicht selbst unterbringen kann, wird sie durch den Bürgermeister – Ordnungs- und Sozialverwaltung – in dafür zur Verfügung stehenden Räumen gelagert. Widerrechtlich aufgestellte Habe kann außerhalb der Unterkunft gelagert werden.
- (2) Das eingelagerte Gut ist beim Auszug unverzüglich zurückzunehmen.
- (3) Zurückgebliebene Gegenstände werden von der Stadt Warburg gelagert. Sofern nach schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Stadt Warburg an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben.

## § 5

### Zutritt zu den Räumen der Unterkünfte

- (1) Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu betreten.'
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister – Ordnungs- und Sozialverwaltung – bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

## § 6

### Gebührenordnung

- (1) Für die Unterbringung in den Unterkünften werden von den Berechtigten nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Nutzungsentschädigung pro m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche, den verbrauchsabhängigen Betriebskosten und ggf. aus einem zu zahlenden Betrag für zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände.
- (2) Die mtl. Nutzungsentschädigung richtet sich nach der auf der Grundlage der II. BVO ermittelten Kostenmiete je m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Nutzungsentschädigung beträgt
  - a) bei einer Kostenmiete bis 5,99 DM = 5,-- DM  
( ab 01.01.2002: bei einer Kostenmiete bis 2,99 EURO = 2,50 EURO)
  - b) bei einer Kostenmiete bis 7,99 DM = 7,-- DM  
(ab 01.01.2002: bei einer Kostenmiete bis 3,99 EURO = 3,50 EURO)
  - c) bei einer Kostenmiete über 8,00 DM = 8,-- DM  
(ab 01.01.2002: bei einer Kostenmiete über 4,00 EURO = 4,00 EURO).
- (3) In der Nutzungsentschädigung sind laufende jährliche Aufwendungen, verbrauchsunabhängige Betriebskosten (z.B. Versicherungen etc.) und bei Inanspruchnahme von Wohnraum Dritter die durch die Stadt Warburg zu zahlende Miete enthalten.
- (4) Die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser und Heiz- kosten etc.) werden auf Grund der tatsächlichen Verbrauchskosten des Vorjahres ermittelt und mtl. pro Person als Pauschale neben der Nutzungsentschädigung fest- gesetzt. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so erfolgt die Betriebskostenabrechnung pauschal auf Grund der für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Sätze.
- (5) Bei der Benutzung folgender von der Stadt Warburg zur Verfügung gestellter Einrichtungsgegenstände ist zusätzlich zur Nutzungsentschädigung mtl. nachstehender Be- trag zu entrichten:

Für Einzelpersonen:

7,-- DM je Person für Kühlschrankbenutzung (ab 01.01.2002 = 3,50 EURO)  
 10,00 DM je Person für Waschmaschinenbenutzung ( ab 01.01.2002: 5,00  
 EURO) 20 % der Nutzungsentschädigung

Für Familien:

15,00 DM je Familie für Kühlschrankbenutzung (ab 01.01.2002: 7,50 EURO)  
 25,00 DM je Familie für Waschmaschinenbenutzung (ab 01.01.2002: 12,50  
 EURO) 20 % der Nutzungsentschädigung für Möblierung.

- (6) Der zu zahlende Gesamtbetrag ist jeweils spätestens bis zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Warburg zu zahlen. Bei Familien ist dieser Betrag vom Haushaltsvorstand zu entrichten. Neben dem Haushaltsvorstand haften die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.
- (7) Beginnt oder beendet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (8) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (9) Die Neufestsetzung der Nutzungsgebühren erfolgt jeweils zum 1.5. eines jeden Jahres auf Grund für das Vorjahr nach der 2. Berechnungsverordnung ermittelten Kostenmiete.

**§ 7****Schadensregulierung**

Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Warburg gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft in den Unterkünften angerichtet werden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften und Übergangsheimen der Stadt Warburg nebst Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.7.1993 über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften, Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Warburg nebst Gebührenordnung außer Kraft.

**Bekanntmachung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften und Übergangsheimen der Stadt Warburg nebst Gebührenordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warburg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW S. 386) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, den 22.12.1999

Hellmuth  
Bürgermeister

**Anmerkung:**

Zu § 1 Abs. 1

Nr. 2 Bußdorfer Tor 6 Warburg

Nr. 7 Salzborngasse 7 Warburg

Nr. 8 Scherfeder Str. 23 Warburg – Rimbeck

Die o.g. Gebäude sind aufgegeben worden.

Stand: 04.03.2010